



**Sie erhalten von uns folgende Informationen mit der Bitte um Kenntnisnahme und schriftliche Bestätigung:**

	<b>Seite</b>
A. Information gem. Art. 13 DS-GVO	1-4
B. Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung in die Speicherung, Veröffentlichung von personenbezogenen Daten und Fotos	5-6
C. Schulordnung als Schulvertrag	7-12
D. Aufklärung über die Schulpflicht	13
E. Belehrung über das Infektionsschutzgesetz	13-15
F. Regeln der Schulbuchausleihe	15
G. Zeugnisbemerkungen zum Arbeits- und Sozialverhalten	15

## **A Datenschutz - Information gem. Art. 13 DS-GVO**

Sehr geehrte Eltern/Erziehungsberechtigte,

liebe Schülerin, lieber Schüler,

hiermit möchten wir Ihnen/dir gegenüber unserer **Informationspflicht nach Art.13 DS-GVO** zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten nachkommen. Daten verarbeiten wir in Form von Akten und digital. Im Folgenden informieren wir Sie/dich über den Zweck und die rechtliche Grundlage, auf welcher wir Ihre/deine personenbezogenen Daten und die Ihres Kindes erheben und verarbeiten, an wen wir diese Daten weitergeben, wie lange wir Ihre/deine Daten speichern und welche Rechte Sie/du in Bezug auf Ihre/deine von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten haben/hast. Entsprechend **Art. 14 DS-GVO** informieren wir Sie/dich auch über personenbezogenen Daten, welche wir von anderen Stellen erhalten. Für Rückfragen stehen wir Ihnen/dir gerne zur Verfügung.

### **1. Wer ist für die Datenverarbeitung an der Schule verantwortlich?**

Die Verantwortung für sämtliche Verarbeitung von personenbezogenen Daten und die Einhaltung der Vorgaben zum Datenschutz an unserer Schule liegt bei unserer Schulleitung. Sie wird bei ihrer Aufgabe durch den stellvertretenden Verantwortlichen und schulischen Datenschutzbeauftragten unterstützt.

## Datenverarbeitende Stelle

Realschule Hardtberg  
Gaußstr. 2, 53125 Bonn  
[sekretariat@rsh-bonn.nrw.schule](mailto:sekretariat@rsh-bonn.nrw.schule)  
Tel.: 0228-777350

## Verantwortlicher

Herr B. Petry  
0228-77 73 50  
[Schulleitung@rsh-bonn.nrw.schule](mailto:Schulleitung@rsh-bonn.nrw.schule)

## Datenschutzbeauftragter

Erik Lindener-Schmitz  
Karl-Simrock-Schule  
Am Burggraben 20, 53121 Bonn  
[dsb@schulen-bonn.de](mailto:dsb@schulen-bonn.de)

## stellv. Verantwortlicher

Herr D. Oluschinski  
0228-77 73 50  
[Ditmar.Oluschinski@rsh-bonn.nrw.schule](mailto:Ditmar.Oluschinski@rsh-bonn.nrw.schule)

## 2. Auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgt die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten und von der meines Kindes?

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten von Schülern und Eltern bzw. verpflichteten Personen sowie Lehrkräften erfolgt in der Schule überwiegend auf der Grundlage des **Schulgesetzes von Nordrhein Westfalen**.

Alle personenbezogene Daten, die nicht unter diese Regelungen fallen, erheben und verarbeiten wir nur mit Ihrer/deiner informierten und freiwilligen **schriftlichen Einwilligung**. Dazu gehören beispielsweise Notfallinformationen, Ihre Telefonnummer am Arbeitsplatz, Ihre private wie berufliche E-Mail-Adresse, die Nutzung von Lernplattformen mit personalisierter Anmeldung, Aufnahmen von Fotos, Videos und Audio und Veröffentlichungen auf der Schulhomepage und in der Presse.

## 3. Zu welchen Zwecken werden meine personenbezogenen Daten und die meines Kindes verarbeitet?

Die Verarbeitung erfolgt zu einer Vielzahl von Zwecken, die mit der Organisation des Schulalltags, dem Unterricht, der Kommunikation mit Eltern und anderen Stellen zu tun haben. An unserer Schule geht es dabei um die folgenden Verarbeitungszwecke.

Es geht um die

- Verwaltung von Schülerdaten und Noten, Durchführung von Prüfungen sowie die Zeugniserstellung,
- Unterrichtsplanung, -durchführung und Dokumentation,
- Evaluation, Qualitätsentwicklung und Schulstatistik,
- Kommunikation mit den Erziehungsberechtigten, Dokumentation von Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen
- Diagnostik/Erstellung von Förderempfehlungen/ individuellen Förderplänen,
- Erstellung von Fördergutachten (AO-SF Verfahren),
- Schulpflichtüberwachung,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Organisation des Schülerspezialverkehrs,
- Berufsorientierung: Standardelemente des Landesprogrammes KAOA (Kein Abschluss ohne Anschluss), BAN-Portal, Betriebsbesichtigung, Praktikumsverwaltung, Berufsberatung der Agentur für Arbeit in Duisdorf

- Personalisierte Zugangsdaten in den Computerräumen
- Abrechnung des Mensabetriebs mit der Stadt Bonn

## 4. Wie lange werden meine personenbezogenen Daten und die meines Kindes gespeichert?

Wie lange die von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten gespeichert werden, gibt das Schulgesetz NRW vor. Die Tabelle gibt einen Überblick über die Dauer der Aufbewahrung:

Nr.	Datenarten	Aufbewahrungszeit/ Löschrift
1	Zweitschriften von Abgangs- und Abschlusszeugnissen	50 Jahre
2	Schülerstammlätter	20 Jahre
3	Zeugnislisten, Zeugnisdurchschriften, (soweit es sich nicht um Abgangs- und Abschlusszeugnisse handelt), Unterlagen über die Klassenführung (Klassenbuch, Kursbuch), Akten über Schülerprüfungen	10 Jahre
4	alle übrigen Daten	5 Jahre
5	von Lehrkräften mit Genehmigung der Schulleitung auf privaten Computern verarbeitete personenbezogene Daten	1 Jahr (nach Abgabe des Schülers, ab Ende des Kalenderjahres)
6	Veröffentlichungen auf der Schulhomepage	Soweit nicht durch eine Einwilligung anders geregelt, nach Ende der Schulzeit.
7	Führen einer Schulchronik: 1. Name, Geburtsname, Vorname, Geschlecht, 2. Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland, 3. Anschrift, 4. Daten über die Dauer des Besuchs der Schule.	unbegrenzte Speicherung

Die Aufbewahrungsfristen beginnen mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Akten oder Dateien abgeschlossen worden sind, jedoch nicht vor Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Schulpflicht endet, sofern nichts anderes bestimmt ist.

## 5. An wen übermittelt die Schule meine personenbezogenen Daten und die meines Kindes?

Wir übermitteln personenbezogenen Daten regelmäßig oder bei Bedarf an Stellen außerhalb der Schule. Dazu gehört das Schulministerium (**IT.NRW**) für statistische Auswertung und Planung. Im Rahmen der Schulgesundheitspflege ist es die **untere Gesundheitsbehörde**, die **aufnehmende Schule** bei Schulwechsel, **Erziehungsberechtigte** und **SchülerInnen** bei Mitteilungen und Zeugnissen, und außerdem noch **Jugendamt**, **Landesjugendamt**, **Schulaufsicht**, **Schulträger**, **Agentur für Arbeit**, soweit dieses zur Erfüllung der Aufgaben der Schule erforderlich ist. Innerhalb

der Schule sind die **Lehrkräfte** Empfänger. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist wird ein Teil der Daten vom örtlichen **Archiv** übernommen. Zur Öffentlichkeitsarbeit übermitteln wir gelegentlich personenbezogene Daten an die **lokale Presse**.

## 6. Welche Pflichten habe ich als Betroffener gegenüber der Schule?

Als Erziehungsberechtigter sind Sie verpflichtet, uns bestimmte erforderliche personenbezogene Daten mitzuteilen. In unserem Erhebungsbogen, welche Sie bei Anmeldung Ihres Kindes an der Schule ausfüllen, sind diese Daten als **verpflichtende Angaben** kenntlich gemacht. Erteilen Sie vorsätzlich oder fahrlässig keine, unrichtige oder unvollständige Auskunft, begehen Sie eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

## 7. Welche personenbezogenen Daten erhält die Schule von anderen Stellen?

Bei einem Schulwechsel erhalten wir von der abgebenden Schule in Kopie personenbezogene Daten, die für die weitere Schulausbildung von Bedeutung sind. Das sind Individualdaten und gegebenenfalls Daten über sonderpädagogischen Förderbedarf, gesundheitliche Beeinträchtigungen und/oder körperliche Behinderungen soweit dieses für eine besondere schulische Betreuung der Betroffenen erforderlich ist. Außerdem erhalten wir Informationen zur Überwachung der Schulpflicht und eine Zweitschrift des letzten Zeugnisses oder Halbjahreszeugnisses. Von der abgebenden Grundschule erhalten wir das Ergebnis der Grundschulempfehlung.

## 8. Welche Rechte habe ich als Betroffener gegenüber der Schule?

Für personenbezogene Daten, deren Verarbeitung auf Ihrer **Einwilligung** beruht, kann diese Einwilligung für die Zukunft jederzeit widerrufen werden. Dabei kann der **Widerruf** auch nur auf einen Teil der Daten bezogen sein. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Im Falle des Widerrufs werden entsprechende Daten zukünftig nicht mehr durch uns genutzt und unverzüglich aus unserem Datenbestand gelöscht. Soweit die Einwilligung nicht widerrufen wird, gelten die oben genannten Löschrufen.

Gegenüber der Schule besteht ein Recht auf **Auskunft** über Ihre personenbezogenen Daten. Ferner haben Sie grundsätzlich ein Recht auf **Berichtigung, Löschung** oder **Einschränkung**, ein **Widerspruchsrecht** gegen die Verarbeitung und ein Recht auf **Datenübertragbarkeit**. Zudem steht Ihnen ein **Beschwerderecht** bei der Datenschutzaufsichtsbehörde zu.

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen

Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf, Tel.: 0211/38424-0, Fax: 0211/38424-10,

E-Mail: [poststelle@ldi.nrw.de](mailto:poststelle@ldi.nrw.de)

## 9. Wo finde ich weitere Informationen?

- <https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulrecht/Schulgesetz/Schulgesetz.pdf>
- [https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulrecht/Verordnungen/VO-DV\\_I.pdf](https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulrecht/Verordnungen/VO-DV_I.pdf)

## **B Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung in die Speicherung, Veröffentlichung von personenbezogenen Daten und Fotos**

*Sehr geehrte Eltern/ Erziehungsberechtigte,*

*liebe Schülerinnen und Schüler,*

*zu verschiedenen Zwecken möchten wir personenbezogene Daten verarbeiten (beispielsweise für die Aktualisierung unserer Homepage, für Zeitungsartikel, Aushang von Klassenfotos im Schulgebäude). Dies geht nur, wenn hierfür eine Einwilligung vorliegt.*

*Hierzu möchten wir im Folgenden Ihre / Eure Einwilligung einholen.*

*B. Petry*

*Schulleiter*

### **1. Veröffentlichung von personenbezogenen Daten**

In geeigneten Fällen wollen wir Informationen über Ereignisse aus unserem Schulleben – auch personenbezogen – einer größeren Öffentlichkeit zugänglich machen. Wir beabsichtigen daher, insbesondere im Rahmen der pädagogischen Arbeit oder von Schulveranstaltungen entstehende Texte und Fotos zu veröffentlichen. Neben Klassenfotos kommen hier etwa personenbezogene Informationen über Schulausflüge, Schülerfahrten, (Sport-) Wettbewerbe, Unterrichtsprojekte oder den „Tag der Offenen Tür“ in Betracht.

Hiermit willige ich / willigen wir in die Veröffentlichung der vorgenannten personenbezogenen Daten einschließlich Fotos der oben bezeichneten Person in folgenden Medien ein:

Bitte kreuzen Sie sie auf dem **Deckblatt** entsprechend JA oder NEIN an für

- Örtliche Tagespresse (General-Anzeiger, Kölner Stadt-Anzeiger, Wochenzeitungen, etc., ...)
- Internet unter der Homepage der Schule **www.rsh-bonn.de**

Siehe hierzu folgenden Hinweis:

Bei einer Veröffentlichung im Internet können die personenbezogenen Daten (einschließlich Fotos) jederzeit und zeitlich unbegrenzt weltweit abgerufen und gespeichert

werden. Die Daten können damit etwa auch über so genannte „Suchmaschinen“ aufgefunden werden. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass andere Personen oder Unternehmen die Daten mit weiteren im Internet verfügbaren personenbezogenen Daten verknüpfen und damit ein Persönlichkeitsprofil erstellen, die Daten verändern oder zu anderen Zwecken verwenden.

Die Rechteeinräumung an den Fotos erfolgt ohne Vergütung und umfasst auch das Recht zur Bearbeitung, soweit die Bearbeitung nicht entstellend ist.

Diese Einwilligung kann für die Zukunft jederzeit widerrufen werden. Dabei kann der Widerruf auch nur auf einen Teil der Medien oder der Datenarten oder Fotos bezogen sein. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit, der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten

Verarbeitung, nicht berührt. Bei Druckwerken ist die Einwilligung nicht mehr widerruflich, sobald der Druckauftrag erteilt ist. Im Falle des Widerrufs werden entsprechende Daten zukünftig nicht mehr für die oben genannten Zwecke verwendet und unverzüglich aus den entsprechenden Internet-Angeboten gelöscht. Soweit die Einwilligung nicht widerrufen wird, gilt sie für die Dauer der Schulzugehörigkeit, nach Ende der Schulzugehörigkeit werden die Daten gelöscht.

## **2. Aushang im Schulgebäude/Speicherung von Porträtfotos im Verwaltungsprogramm**

Neben den oben genannten Fällen, bei denen wir Ereignisse aus unserem Schulleben einer größeren Öffentlichkeit zugänglich machen wollen, haben wir bisher Klassenfotos im Klassenzimmer/in Fluren oder auch im Sekretariat ausgehängt und ggfs. im Schulverwaltungsprogramm gespeichert.

**Hiermit willige ich / willigen wir in den in die schulinterne Nutzung der vorgenannten personenbezogenen Daten und Fotos wie folgt ein:**

*Bitte kreuzen Sie sie auf dem Deckblatt entsprechend JA oder NEIN an für*

- Aushang von Klassenfotos im Schulgebäude (Klassenraum/Flure/Sekretariat)
- Speicherung von Porträtfotos im Schulverwaltungsprogramm

Die Einwilligung ist jeweils freiwillig. Aus der Nichterteilung oder dem Widerruf der Einwilligung entstehen keine Nachteile. Gegenüber der Schule besteht ein Recht auf Auskunft über Ihre personenbezogenen Daten, ferner haben Sie ein Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung und ein Recht auf Datenübertragbarkeit. Zudem steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde, der Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen zu.

## C Schulordnung als Schulvertrag

Realschule Hardtberg  
Bonn

### Schulordnung



Die Realschule Hardtberg versteht sich als ein Ort des Lernens, in dem alle am Schulleben Beteiligten willkommen sind und sich immer wohlfühlen sollen.

In dieser Schulgemeinschaft haben deswegen alle sowohl Rechte als auch Pflichten, die unser Miteinander während der Schulzeit und allen anderen Schulveranstaltungen (Unterrichtsgänge, Wandertage, Klassenfahrten und sonstige Veranstaltungen) regeln.

**Wir verhalten uns so,  
dass alle ungestört lernen  
und arbeiten können.**

Um diese Ziele zu erreichen, gelten folgende Regeln:

- Wir respektieren uns gegenseitig und achten das persönliche Eigentum unserer Mitschülerinnen und Mitschüler.
- Wir gehen sorgfältig mit dem Schuleigentum um.
- Wir helfen allen Schülerinnen und Schülern, die deutsche Sprache zu verstehen und wir möchten, dass sie zu einem besseren Verständnis unserer Kultur gelangen.
- Wir respektieren alle Nationalitäten und Glaubensrichtungen.
- Das Schulgelände darf während der Unterrichtszeit nicht verlassen werden.
- Ausdrücklich verboten sind:
  - das Spiel mit Feuer in jeglicher Form
  - das Mitbringen
    - und der Konsum von Zigaretten, Alkohol und sonstigen Drogen.
    - von Waffen und anderen gefährlichen Gegenstände aller Art (auch Feuerwerkskörper/ Böller, Laser-Pointer, Sprühdeos, Plastikspielpistolen, etc.).
    - von jugendgefährdenden Medien
- Wir achten auf angemessene Bekleidung:
  - Die Schule ist unser Arbeitsplatz und wir schließen aus:
    - Jogginghosen sowie
    - bauchfreie und tiefausgeschnittene Oberteile
  - Kopfbedeckungen (Kappen, Mützen und Kapuzen) werden im Schulgebäude abgenommen.
- Die Nutzung von Smartphones/ Handys ist grundsätzlich während der Schulzeit auf dem gesamten Gelände verboten. Die Geräte müssen sich komplett ausgeschaltet (auch kein Flugmodus) in der Tasche befinden. Einzelheiten regelt gesondert die Mobiltelefon- und Smartphone-Ordnung (Handy-Ordnung).



### I. Verhalten (vor und während des Unterrichts sowie danach)

Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet,

1. sich morgens vor Unterrichtsbeginn auf dem Schulhof vor dem Schulgebäude aufzuhalten. Bei schlechtem Wetter ist die Pausenhalle geöffnet.
2. alle Unterrichtsstunden und Veranstaltungen regelmäßig und pünktlich zu besuchen.
3. nach dem ersten Klingeln zum jeweiligen Sammelplatz/ Treffpunkt zu gehen, das zweite Klingelzeichen bedeutet Unterrichtsbeginn.
4. sich im Sekretariat zu melden, wenn 5 Minuten nach Stundenbeginn noch keine Lehrkraft anwesend ist.
5. während des Unterrichts ihre Jacken und Mäntel auszuziehen und an der Garderobe aufzuhängen.
6. zu Beginn des Unterrichts das erforderliche Material auf den Tisch zu legen.
7. nur während der Pausen zu essen und zu trinken. Über Ausnahmen entscheidet die Lehrkraft.
8. Müll in den Papierkörben zu entsorgen.
9. die 5-Minuten-Pausen nur zum Raumwechsel und zum Toilettengang zu nutzen. Der Aufenthalt außerhalb der Unterrichtsräume ist nicht erlaubt.
10. elektronische Geräte nicht zu benutzen und diese nur komplett ausgeschaltet mitzuführen.
11. nicht zu fotografieren oder zu filmen.
12. Flure, Toilettenanlagen etc. sauber zu halten. Jede Klasse ist außerdem für den Flurbereich vor der eigenen Klasse verantwortlich.
13. am Ende des Schultages die Fensterbänke frei zu räumen, die Fenster zu schließen sowie die Stühle hochzustellen.
14. bei späterem Unterrichtsbeginn sich leise auf dem Schulhof oder in der Pausenhalle aufzuhalten.
15. Schuleigentum pfleglich zu behandeln. Für Leihbücher gilt die Nutzungsordnung. Schulbücher müssen mit einem Schutzumschlag versehen werden.

### II. Unterrichtsänderungen

Unterrichtsänderungen sind vor oder nach dem Unterricht auf den Informationsbildschirmen, unserer Homepage oder in der Webuntis-App zu sehen.

### III. Pausenordnung |

1. Die Pause wird generell auf dem Schulhof verbracht. Über witterungsbedingte Ausnahmen entscheidet die Schulleitung (Durchsage).
2. Das Verlassen des Schulgeländes während der Pause ist nicht erlaubt.
3. Der Ordnungsdienst auf dem Schulhof wird klassenweise im wöchentlichen Wechsel durchgeführt.
4. Fundsachen sind beim Hausmeister oder im Sekretariat abzugeben.



5. Ballspiele sind ausschließlich auf dem Rasen und dem Tartanplatz erlaubt. Spiele müssen immer so ablaufen, dass sie andere Personen nicht stören oder gefährden.
6. In der Mittagspause können Spielgeräte ausgeliehen werden. Der Schülerausweis muss als Pfand hinterlegt werden.

#### IV. Schulversäumnisse / Beurlaubungen

1. Wenn Schülerinnen oder Schüler wegen Krankheit oder anderer nicht vorhersehbarer Gründe nicht am Unterricht teilnehmen können, benachrichtigen die Erziehungsberechtigten die Schule am ersten Krankheitstag bis 9.00 Uhr telefonisch im Sekretariat.
2. Nach Beendigung des Schulversäumnisses teilen die Erziehungsberechtigten der Klassenleitung schriftlich den Grund des Fehlens mit. Die schriftliche Entschuldigung muss am ersten Schultag nach dem Fehlen der Klassenleitung vorgelegt werden.
3. Beurlaubungen können nur aus wichtigen Gründen auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen (Antrag auf der Homepage).
4. Bei Krankheit direkt vor oder nach den Ferien ist der Schule in jedem Fall ein ärztliches Attest vorzulegen.

#### V. Folgen bei Verstößen gegen diese Ordnung

Alle Schülerinnen und Schüler verpflichten sich, die Regeln dieser Schulordnung einzuhalten und auch auf Mitschülerinnen und Mitschüler entsprechend einzuwirken. Sollte es zu Verstößen gegen die Schulordnung kommen, werden erzieherische Einwirkungen oder Ordnungsmaßnahmen durch die Schulleitung folgen.

#### VI. Ergänzungen und Anlagen dieser Schulordnung

Folgende Anlagen sind Teil dieser Schulordnung:

- Mobiltelefon- und Smartphone-Ordnung (Anlage 1)
- Gemeinsame Schulregeln der RSH und der AMS (Anlage 2)

### **Vertrag zur Einhaltung der Schulordnung**

Mit meiner Unterschrift verpflichte ich mich, die oben aufgeführten Verhaltensregeln während der Schulzeit und den außerschulischen Veranstaltungen einzuhalten. Über die Folgen bei Verstößen wurde ich informiert.

\_\_\_\_\_ Datum

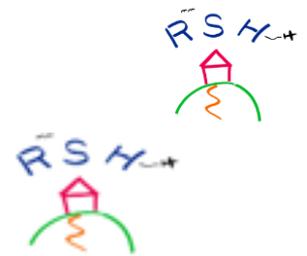
\_\_\_\_\_ Name, Vorname des/der Schülers/in  
(in Druckbuchstaben)

\_\_\_\_\_ Klasse

\_\_\_\_\_ Unterschrift Klassenleitung

\_\_\_\_\_ Unterschrift Schüler/Schülerin

\_\_\_\_\_ Unterschrift eines Erziehungsberechtigten



## „Handy-Ordnung“

Mobiltelefon- und Smartphone-Ordnung (inkl. Smartwatches)

### Anlass

Liebe Schülerinnen und Schüler,

die Vorfälle an unserer Schule, die im Zusammenhang mit der Nutzung eines Mobiltelefons oder Smartphones stehen, stellen uns regelmäßig vor große Probleme. Es wurden während der Schul- bzw. Unterrichtszeit strafbare Inhalte erstellt, gespeichert oder getauscht.

Aus diesen Gründen musste die Polizei eingeschaltet werden und es wurden Strafverfahren gegen Schüler/-innen eingeleitet.

Um dies in Zukunft zu vermeiden, haben wir uns entschlossen, eine Mobiltelefon- und Smartphone-Ordnung für unsere Schule zu erstellen.

Für die am Schulleben beteiligten

B. Petry  
Schulleiter

### Grundsatz

**Auf dem gesamten Schulgelände ist das Smartphone (Mobiltelefon) oder die Smartwatch ausgeschaltet und nicht sichtbar mitzuführen.**

### Ausnahmen

Es gibt berechtigte Einzelfallentscheidungen (Ausnahmen), die von den Lehrkräften gefällt werden dürfen.

### Ziele

Wir möchten an unserer Schule folgende Dinge vermeiden:

- Unterrichtsstörungen
- Mobbing gegen Schüler/-innen und Lehrer/-innen
- Verüben von/ Beteiligung an Straftaten

und dadurch einen fairen und offenen Umgang fördern.

## „Handy-Ordnung“

Mobiltelefon- und Smartphone-Ordnung (inkl. Smartwatches)

### Bitte

Wir wünschen uns einen vertrauensvollen und wertschätzenden Umgang an unserer Schule. Damit dies möglich wird, bitten wir euch, sich an diese Mobiltelefon- und Smartphone-Ordnung zu halten.

### Verstöße

- Bei einem Verstoß gegen diese Ordnung oder die Anordnung einer Lehrkraft wird das Gerät (inkl. SIM-Karte) vom Lehrpersonal eingesammelt und kann frühestens nach Schulschluss im Sekretariat abgeholt werden.
- Beim 2. Verstoß muss das Gerät von den Eltern bei der Schulleitung abgeholt werden.
- Bei wiederholten Verstößen kann es zu erzieherischen Maßnahmen oder auch zu Ordnungsmaßnahmen durch die Schulleitung kommen.
- Liegt der Verdacht vor, dass mit den genannten Geräten strafbare Inhalte erstellt, gespeichert oder getauscht wurden, wird von der Schulleitung die Polizei eingeschaltet.

### Informationen

Das Strafgesetzbuch bzw. das Urheberrecht nennt beispielsweise Folgendes als Straftaten:

- Aufnahmen (Bild/ Ton) von Personen, insbesondere „Happy Slapping“ oder „Snuff-Videos“
- Beleidigungen/ Mobbing
- Besitz/ Verbreitung von porno-grafischen Bildern oder Filmen, Musikvideos, Klingeltönen und weiteren illegalen Downloads

Euer Handy/ Smartphone oder die Smartwatch kann von der Polizei/ Staatsanwaltschaft beschlagnahmt werden. Es drohen Freiheits- oder Geldstrafen.

Wenn ihr weitere Informationen möchtet, schaut hier nach:

[www.handysektor.de](http://www.handysektor.de)

[www.klicksafe.de](http://www.klicksafe.de)

## Gemeinsame Schulregeln im Schulzentrum

### Regeln unserer Schulgemeinschaft

In unserem Schulgebäude kommen jeden Tag viele Menschen zusammen – Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Sekretärinnen und Hausmeister, Personal der Übermittagsbetreuung, Reinigungskräfte, Eltern und andere Gäste. Damit wir alle gut zusammen lernen, arbeiten und leben können, sind wir freundlich, verständnisvoll und hilfsbereit zueinander.

#### **Damit sich in unserer Schule alle wohlfühlen,**

- respektieren wir einander, unabhängig von Aussehen, Herkunft, Religion, Alter oder Geschlecht.
- unterstützen wir uns gegenseitig.
- lösen wir unsere Konflikte ohne Streit und Gewalt.
- lassen wir Handys und alle anderen elektronischen Geräte auf dem gesamten Schulgelände immer ausgeschaltet in der Tasche – oder ganz zu Hause.
- tragen wir im Haus keine Kopfbedeckung (außer aus religiösen Gründen) und kleiden uns angemessen – die Schule ist unser Arbeitsplatz.
- gehen wir mit Nahrungsmitteln und Getränken achtsam um.
- kauen wir während des Unterrichts keinen Kaugummi.
- spucken wir nicht aus.
- benutzen wir keine Fortbewegungsmittel auf dem gesamten Schulgelände.
- verzichten wir auf parteipolitische, diskriminierende oder rassistische Symbole.

#### **Damit unsere Schule ein angenehmer Aufenthaltsort für alle bleibt,**

- achten wir auf die gemeinsam erarbeiteten Klassenregeln.
- achten wir auf den Umweltschutz, halten wir das Gebäude und das Gelände sauber und benutzen die Mülleimer.
- „gestalten“ wir nicht eigenmächtig Wände, Böden oder Einrichtungsgegenstände.
- unterlassen wir Beschädigungen an der Einrichtung, am Gebäude oder auf dem Schulgelände.
- stehen wir verantwortungsbewusst dafür ein, falls uns dennoch etwas kaputt geht.
- erledigen wir unsere Dienste zuverlässig.
- verlassen wir die Toilette so, wie wir sie selbst vorfinden wollen.

#### **Manche Regeln sind durch allgemeine Gesetze vorgegeben. Daran haben wir uns zu halten.**

##### **Deshalb:**

- achten wir das Eigentum anderer und lassen wertvolle Gegenstände zu Hause.
- geben wir Dinge, die wir gefunden haben, beim Hausmeister oder im Sekretariat ab.
- halten wir uns an das allgemeine Rauchverbot auf dem gesamten Schulgelände.
- halten wir uns an das absolute Verbot von Alkohol und anderen Drogen auf dem gesamten Schulgelände.
- bringen wir keine Waffen oder waffenähnliche Gegenstände mit in die Schule.
- verlassen wir während der gesamten Schulzeit das Schulgelände nicht ohne ausdrückliche Erlaubnis der Schule.
- halten wir uns an die Weisungen aller schulischen Mitarbeiter beider Schulen.

## D Aufklärung über die Schulpflicht

Gemäß § 37 Abs.1 Schulgesetz NRW (SchulG) dauert die Schulpflicht in der Primarstufe und der Sekundarstufe I zehn Jahre und am Gymnasium neun Schuljahre. Danach beginnt die Pflicht zum Besuch der Berufsschule oder eines anderen Bildungsganges des Berufskollegs oder einer anderen Schule der Sekundarstufe II (§ 38 Abs. 1 SchulG).

Für Jugendliche ohne Berufsausbildungsverhältnis dauert gemäß § 38 Abs.3 SchulG die Schulpflicht bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem sie das achtzehnte Lebensjahr vollenden.

Kommen Eltern oder eine Schülerin oder ein Schüler der Schulpflicht nicht nach, handelt es sich um eine Schulpflichtverletzung, die sowohl von der Schule als auch von den Aufsichtsbehörden verfolgt werden kann. **Die Schulpflichtverletzungen können mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 1000 Euro geahndet werden.**

In den Fällen, in denen schulpflichtige Schülerinnen oder Schüler oder deren Eltern einer Anmeldung an einer Schule nicht nachkommen oder diese verweigern, kann die Zwangszuweisung zu einer Schule durch die Bezirksregierung Köln erfolgen.

## E Belehrung über Infektionsschutzgesetz Belehrung für Eltern und andere Sorgeberechtigte gemäß § 34 Absatz 5 Satz 2 Infektions-schutzgesetz (IfSG)

### Grundsätzliches

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte oder weitere in der Schule tätige Personen anstecken. Außerdem sind gerade Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (möglicherweise mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz (IfSG) vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

### Verbot des Schulbesuchs

Das Infektionsschutzgesetz (IfSG) bestimmt, dass **Ihr Kind nicht in die Schule gehen darf**, wenn

- es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird (dies sind beispielsweise Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien; alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzel-fälle vor);
- eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann (dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-

Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr);

- ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist.

## Übertragungswege

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich.

- Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Kontaktinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen)
- **Tröpfchen- oder luftübertragene Infektionen** sind zum Beispiel Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten.
- Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass auch in Schulen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen.

## Ärztliche Beratung

Wir bitten Sie daher, **bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihrer Haus- oder Kinderärztin oder Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen** (zum Beispiel bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen). Die Ärztin oder der Arzt wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Schule nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) verbietet.

## **Benachrichtigung der Schule und weiteres Vorgehen**

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns auch die Diagnose mit**, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Mitschülerinnen und -schüler, Lehrkräfte oder weitere in der Schule tätige Personen angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern und anderen Sorgeberechtigten der übrigen Kinder **anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Mitschülerinnen und -schüler, Lehrkräfte oder weitere in der Schule tätige Personen anstecken. Im Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in die Schule gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben. Wann ein Schulbesuchsverbot für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt o-

der Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen **müssen Sie uns benachrichtigen.**

## Schutzimpfungen

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, Röteln, Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

**Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre Haus- oder Kinderärztin bzw. Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt.**

## **F Regeln der Schulbuchausleihe**

Jedes Jahr aufs Neue gibt es die Schulbücher aus der Lehrmittelbücherei unserer Schule. Der Wert der Neuanschaffung liegt jeweils bei 25 bis 30 €. Um die Bücher viele Jahre lang zu erhalten, sind folgende Regeln zu beachten:

1. Die Bücher sind an geeigneter Stelle (Schulstempel) mit Vor- und Zunamen des Kindes, sowie dem aktuellen Schuljahr, mit einem Kugelschreiber zu beschriften, damit sie eindeutig zugeordnet werden können.
2. Die Bücher sind nach Erhalt innerhalb der ersten 7 Tage durchzusehen. Der Fachlehrer/Die Fachlehrerin vermerkt die Mängel mit Datum, Unterschrift und Kurznotiz am Schulstempel. Ältere Mängel sind dort gekennzeichnet. Später deklarierte Mängel werden dem Ausleiher zugesprochen.
3. Die Bücher müssen mit einem losen Umschlag versehen werden, um die Langlebigkeit zu gewährleisten.
4. Die Bücher werden bei Rückgabe kontrolliert. Für Schäden, die über die normalen Gebrauchsspuren hinausgehen (z.B. zerrissene Seiten, Getränke- oder Farbflecke, grobe Knicke, Beschriftungen) wird der Ausleiher ebenfalls haftbar gemacht und eine entsprechende Gebühr erhoben (Alter, Nutzungsdauer).
5. Bei Verlust eines Buches kann ein zweites ausgeliehen werden. Die Kosten des ersten Buches werden in Rechnung gestellt.

Die Schulbücher sollen mehrere Jahre durch verschiedene Hände gehen. Wir versuchen alles, um jedem Schüler und jeder Schülerin ein ordentliches Schulbuch auszuhändigen. Sie als Eltern und Erziehungsberechtigte können uns dabei unterstützen, indem Sie die Heranwachsenden für den richtigen Umgang mit den Schulbüchern sensibilisieren. Ihr, liebe Schülerinnen und Schüler, leistet durch einen sorgsamen Umgang einen Beitrag dazu, dass Schulgelder auch in andere Bereiche des Schullebens fließen können.

## **G Zeugnisbemerkungen**

Gemäß einem Schulkonferenzbeschluss kann die Zeugiskonferenz für Schülerinnen und Schüler Positiv- und Negativbemerkungen bzgl. ihres Arbeits- und Sozialverhaltens auf Halbjahres- und Jahreszeugnissen beschließen.